

KAPITEL 15 - CYCLING 4 ALL

Version 12. März 2026

Inhaltsverzeichnis:

Artikel	Thema	Seite
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Cycling 4 All Veranstaltungen	4
§ 3	Spartenspezifische Bestimmungen Gravel	9
§ 4	Spartenspezifische Bestimmungen Mountainbike	11
§ 5	Österreichische Meisterschaften Touristik	12
§ 6	Kinderbewerbe	13

§1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Teilnahme

- 15.01.01 Sofern nicht anders angegeben, steht die Teilnahme an Cycling for All Radsportevents allen Inhaber:innen einer Lizenz der Kategorie Masters, Amateure oder Junior:innen im Rahmen der gesonderten Bestimmungen der jeweiligen Veranstaltung offen.
- 15.01.02 Das Mindestalter für die Teilnahme an Cycling for All Veranstaltungen ist die Kategorie Junior:innen (18 Jahre).
- 15.01.03 Sofern nicht anders angegeben, können Fahrer:innen mit einer Cycling Austria Member Card teilnehmen, die vom nationalen Verband des Veranstalters mindestens am Tag vor der Veranstaltung ausgestellt wurde und bei der Anmeldung vorgezeigt werden kann.
- 15.01.04 Die Gültigkeitsdauer der Lizenz muss klar angegeben sein. Der nationale Verband muss sicherstellen, dass Inhaber:innen einer Cycling Austria Member Card während der Gültigkeitsdauer einen entsprechenden Versicherungsschutz genießen.
- 15.01.05 Ein/e Fahrer:in, der/die weder im Besitz einer gültigen Lizenz und/oder einer gültigen Cycling Austria Member Card ist, muss gemäß 15.01.13 einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Veranstaltung nachweisen können.
- 15.01.06 Ein/e Fahrer:in mit Besitz einer Lizenz der Kategorie Elite und/oder einem UCI-World Team, einem UCI-Pro-Kontinentalteam, einem UCI-Kontinentalteam oder einem Nationalteam angehört, ist bei Cycling for All Veranstaltungen nicht wertungsberechtigt - Ausnahme siehe Cycling Austria Reglement Organisation 1.1.11.

Etwaige Fahrer:innen sind nach Rücksprache mit dem/der Veranstalter:in startberechtigt, müssen separat gewertet werden und dürfen den Wettbewerb anderer Kategorien nicht beeinflussen.

Anmeldung und Haftung der Teilnehmer:innen

- 15.01.07 Eine Anmeldung für eine Cycling for All Veranstaltung ist obligatorisch. Der/die Veranstalter:in weist jeden/jede Teilnehmer:in eine Startnummer zu.

Mit der Anmeldung bestätigt der/die Teilnehmer:in, dass er/sie das Cycling Austria Reglement - Cycling for All -, die NADA Anti-Doping Bestimmungen, die Cycling Austria Datenschutzbestimmungen, Fotorechte sowie die besonderen Vorschriften für die Veranstaltung akzeptiert und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

- 15.01.08 Er/Sie verpflichtet sich außerdem, den Anweisungen der Organisatoren und der Sicherheits- und Rettungsdienste Folge zu leisten.

- 15.01.09 Jede/r Teilnehmer:in akzeptiert die mit der Teilnahme verbundenen Risiken, einschließlich Gesundheitsrisiken, Sturz- und Kollisionsrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und schlechten Wetterbedingungen.

Gesundheit

- 15.01.10 Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer:innen, vor der Teilnahme an einer Cycling for All Veranstaltung sicherzustellen, dass man bei bester Gesundheit und in der Lage ist, die für die Teilnahme an dem von ihm/ihr gewählten Event erforderliche körperliche Anstrengung zu bewältigen.
- 15.01.11 Der/die Veranstalter:in kann von den Teilnehmer:innen eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass sie sich der mit einer solchen Veranstaltung verbundenen Risiken bewusst sind und dass sie die volle Verantwortung für etwaige Gesundheitsprobleme übernehmen. Der/die Veranstalter:in kann außerdem von jedem/jeder Teilnehmer:in ein ärztliches Attest verlangen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die Ausübung des wettkampfmäßigen Radsports vorliegen.
- 15.01.12 Cycling Austria/UCI kann in keinem Fall für Unfälle oder Gesundheitsprobleme von Fahrer:innen haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Cycling for All-Radsportveranstaltung stehen.

Versicherung

- 15.01.13 Jede/r Teilnehmer:in muss im Voraus sicherstellen, dass er/sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz, in Form einer Lizenz oder Cycling Austria Member Card, verfügt. Teilnehmer:innen ohne Lizenz oder ohne Cycling Austria Member Card müssen einen Versicherungsschutz für die Bereiche Unfall, Todesfall, bleibende Invalidität und Haftpflicht für das Ereignis/die Veranstaltung, im ausreichenden Ausmaß jedoch zumindest in Höhe der Lizenz-Mindestversicherungssummen, vorweisen können.

Verhalten der Teilnehmer:innen

- 15.01.14 Die Teilnehmer:innen müssen jederzeit die geltenden Straßenverkehrsregeln sowie die Verkehrssicherheitspflichten lt. Behördenbescheid einhalten.

Jede:r Teilnehmer:in ist damit einverstanden und verpflichtet sich, dass Fairplay und Respekt wesentliche Werte und Grundprinzipien sind, die bei der Teilnahme an Cycling 4 All Veranstaltungen eingehalten werden.

Die Teilnehmer:innen müssen sich umweltbewusst verhalten.

Den Teilnehmer:innen ist es verboten, aktive Hilfe von nicht am Rennen teilnehmenden Personen in Anspruch zu nehmen.

Material

- 15.01.15 Jede/r Teilnehmer:in verpflichtet sich ein Fahrrad zu benützen, welches einwandfrei funktionstüchtig ist, keinerlei Mängel aufweist und 2 voneinander unabhängigen Bremsanlagen hat. Das Verwenden von Zeitfahrauflegern, Scheibenrädern und elektronischer Antriebsunterstützung ist verboten. Ausnahmen gemäß Bestimmungen für die jeweilige Disziplin.

- 15.01.16 Es besteht Helmpflicht. In besonders gefährlichen Disziplinen wie zB Downhill muss eine sportartspezifische Mindestschutzausrüstung (Vollvisierhelm) verwendet werden.
- 15.01.17 Die allgemeinen Trikotbestimmungen gem. Cycling Austria Reglement Organisation ab 1.11.01 finden Anwendung.

Organisation

- 15.01.18 Programm - Technischer Leitfaden/Ausschreibung für Veranstaltungen
- a. Der/die Veranstalter:in muss den Teilnehmer:innen einen technischen Leitfaden (die Ausschreibung) zur Verfügung stellen, welcher zumindest folgende organisatorische Details enthält:
- Vollständige Kontaktdaten des Veranstalters
 - Art der Veranstaltung
 - Die besonderen Vorschriften für die Veranstaltung
 - Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Teilnehmer:innenzahl
 - Eine detaillierte Beschreibung der Strecke(n) mit Profil, Distanz, Verpflegungsstellen, Erste-Hilfe-Stationen und technischen Hilfsstationen
 - Eine Beschreibung der für die Teilnehmer:innen bereitgestellten Dienstleistungen.
- b. Der/die Veranstalter:in muss den Teilnehmer:innen verpflichtende Teilnehmer:innenbedingungen unterfertigen lassen.

Umwelt

- 15.01.19 Der/die Veranstalter:in muss alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ergreifen.
- 15.01.20 Der/die Veranstalter:in muss die Strecke und die Umgebung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzen, dahingehend wird empfohlen Waste-Zones einzurichten in denen die Teilnehmer:innen ihren Müll bewusst entsorgen können.

§ 2 - CYCLING FOR ALL-VERANSTALTUNGEN

Strecke und Sicherheit

- 15.02.01 Die Strecke muss durch Pfeile und/oder Schilder sowie durch Streckenposten deutlich gekennzeichnet sein.
- 15.02.02 Wenn bei einer Veranstaltung mehrere Strecken genutzt werden, müssen diese eindeutig gekennzeichnet, erkennbar und mit Streckenposten abgesichert sein. Die Punkte, an denen sich die verschiedenen Strecken trennen, müssen ca. 500 Meter im Voraus markiert sein.
- 15.02.03 Der/die Veranstalter:in muss alle Bereiche/Gefahrenstellen, die ein erhebliches Risiko darstellen, rechtzeitig im Voraus deutlich kennzeichnen und absichern

(gefährliche Kurven bei Abfahrten, schlechte Straßenbeläge, Straßenbauarbeiten usw.) und die Teilnehmer:innen über etwaige Risiken informieren.

- 15.02.04 Etwaige Beschilderungen/Hinweistafeln müssen unmittelbar nach der Veranstaltung entfernt werden.

Streckenposten

- 15.02.05 Der/die Veranstalter:in muss eine ausreichende Anzahl von Streckenposten, zumindest im Ausmaß der behördlichen Auflagen oder privatrechtlichen Verpflichtungen, einsetzen, um die Sicherheit der Fahrer:innen zu gewährleisten.

Streckenposten müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und durch den/die Veranstalter:in eine Pflichtunterweisung für seine/ihre Tätigkeit als Streckenposten in Bezug auf Sicherheit, Sicherheitsregeln, Kommunikation und Flaggenkunde haben.

- 15.02.06 Bei Bedarf können motorisierte Streckenposten eingesetzt werden.
- 15.02.07 An allen größeren Kreuzungen und mindestens an Kreuzungen, an denen die Fahrer:innen nach den normalen Verkehrsregeln keine Vorfahrt haben, müssen Streckenposten, gemäß behördlicher Auflagen, postiert sein.
- 15.02.08 Die Streckenposten müssen durch ein unverwechselbares Zeichen oder eine Uniform leicht zu erkennen sein.
- 15.02.09 Die Streckenposten müssen mit einer Flagge und einer Pfeife ausgestattet sein.
- 15.02.10 Die Streckenposten müssen klar über ihre Aufgabe informiert und mit einer Liste von Notfallkontakten ausgestattet sein.

Begleitfahrzeuge

- 15.02.11 Die je nach Disziplin eingesetzten, offiziellen Fahrzeuge des Veranstalters müssen mit einem Aufkleber und Drehleuchte gekennzeichnet sein.
- 15.02.12 Es muss mindestens ein Führungsfahrzeug und ein Besenwagen im Rennen sein. Die Anzahl weiterer Begleitfahrzeuge sollen abhängig von der Teilnehmer:innenzahl eingesetzt werden.
- 15.02.13 Persönliche Begleitfahrzeuge sind verboten, bei Missachtung wird der/die Teilnehmer:in disqualifiziert.

Erste Hilfe

- 15.02.14 Unbeschadet der geltenden gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Anforderungen muss der/die Veranstalter:in eine Erste-Hilfe-Station und gegebenenfalls weitere Erste-Hilfe-Stationen entsprechend der Länge und dem Verlauf der Strecke bereitstellen.
- 15.02.15 Mindestens ein Arzt und eine ausreichende Anzahl qualifizierter Rettungssanitäter:innen müssen jederzeit und schnellstmöglich an jedem Punkt der Strecke eingreifen können.

Die Mitglieder des Erste-Hilfe-Dienstes müssen an festen Posten und in mobilen Einheiten stationiert sein, entsprechend der Länge und Beschaffenheit der Strecke.

Der/die Einsatzleiter:in des Erste-Hilfe-Dienstes muss leicht erkennbar sein und sich in der Nähe der Ziellinie befinden.

Die Mitglieder des Erste-Hilfe-Dienstes müssen erkennbar sein und/oder eine Uniform tragen.

- 15.02.16 Der/die Veranstalter:in muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Behandlung und schnelle Evakuierung von Verletzten an jedem Punkt der Strecke zu ermöglichen.
- 15.02.17 Vor der Veranstaltung muss eine Besprechung mit dem/der Veranstalter:in, dem/der Verantwortlichen für den Erste-Hilfe-Dienst und den Streckenposten stattfinden.

Verpflegung

- 15.02.18 Die Verpflegungszone muss sinnvoll auf der Strecke platziert werden. Ihre Anzahl muss der Länge der Strecke angemessen sein.
- 15.02.19 Die Verpflegungszone muss ausgeschildert sein. Eine Tafel muss mindestens 500 Meter im Voraus auf die nächste Verpflegungszone hinweisen.
- 15.02.20 Die Verpflegungszone muss so weit von der Straße entfernt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und es den Fahrer:innen, die dies wünschen, ermöglichen, ohne anzuhalten vorbeizufahren.
- 15.02.21 Entsprechend der Disziplin müssen die Verpflegungszone groß genug sein, um eine beträchtliche Anzahl von Fahrer:innen aufzunehmen.

Kommunikation

- 15.02.22 Zwischen den Mitgliedern des Organisationsteams und den Sicherheits- und Erste-Hilfe-Diensten muss ein geeignetes Kommunikationssystem eingerichtet werden.
- 15.02.23 Für Teilnehmer:innen ist es verboten Funkgeräte, Handys, Geräte zum Abspielen von Musik oder Kopfhörer während des Bewerbes zu verwenden.

Offizieller Mechaniker

- 15.02.24 Abhängig der Art/Disziplin der Veranstaltung kann vom Veranstalter ein offizieller Rad-Service zur Verfügung gestellt werden.

Zeitmessung, Klasseneinteilung und Wertung

- 15.02.25 Die Zeitmessung dient zur Erstellung von Ranglisten für die Kategorien Männer und Frauen sowie für die Altersklassen. Zusätzliche Kategorien können zugelassen werden (Verein usw.). Die Klasseneinteilung (Altersklassen) können vom Veranstalter frei gewählt werden, sollten jedoch für Frauen und Herren ident sein.

15.02.26 Vorrangig sollten Sachpreise vergeben werden. Die persönliche Anwesenheit bei der Sieger:innenehrung ist verpflichtet, Preisverlust bei Abwesenheit.

Rennleitung

15.02.27 Jegliche Cycling for All Veranstaltung muss im Kalender von Cycling Austria eingegeben und vom zuständigen Referenten bestätigt werden.

15.02.28 Als Rennleiter:in darf ein/e Kommissar:in gem. Cycling Austria Reglement 1.05.09 (Rennleiter:in) oder 1.05.10 (Nat. Kommissar:in) oder mit höherwertiger Ausbildung (UCI) eingesetzt werden.

Zu dessen/deren Unterstützung können weitere Kommissare gem. Cycling Austria Reglement 1.05.01 (LRV-Kommissare, Motorrad-Kommissare und Motorrad Security) hinzugeholt werden.

Die Rennleiter:innen sind organisatorisch und haftungsrechtlich dem/der jeweiligen Veranstalter:in zuzurechnen. Der/die Veranstalter:in haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Rennleiter:innen. Sollte der Österreichische Radsport-Verband aufgrund von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rennleiter:innen stehen, in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Veranstalter, Cycling Austria vollständig schad- und klaglos zu halten.

15.02.29 Der/die Veranstalter:in muss unaufgefordert sämtliche Unterlagen (Bescheide, Verordnungen, Auflagen etc.) dem/der Rennleiter:in zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung stellen.

15.02.30 Der/die Rennleiter:in muss den technischen Leitfaden/die Ausschreibung gemäß Reglement 15.01.16 freigeben.

15.02.31 Der/die Rennleiter:in ist berechtigt, alle durch das Reglement und die technische Ausschreibung festgelegten Punkte zu kontrollieren und im Bedarfsfall eine entsprechende Sanktion auszusprechen.

15.02.32 Bei Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements kann der/die Rennleiter:in unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens eine Verwarnung, Rückversetzung oder Disqualifikation aussprechen, der Cycling Austria Strafenkatalog findet sinngemäß Anwendung.

15.02.33 Der/die Veranstalter:in und der/die Rennleiter:in sind berechtigt bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Vergehens durch eine/n Teilnehmer:in ein Startverbot bei einer erneuten Durchführung seiner/ihrer Veranstaltung zu verhängen.

15.02.34 Der/die Rennleiter:in ist angehalten die Ergebnisse zu kontrollieren und gegebenenfalls mit dem/der Zeitnehmungsbeauftragten nach Rücksprache abzuändern.

15.02.35 Die Rennleitung ist für die sportliche Abwicklung des Bewerbes zuständig, Sicherheitsangelegenheiten obliegen dem/der Veranstalter:in.

- 15.02.36 Der/die Rennleiter:in ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem/der Veranstalter:in, das Rennen bei triftigen Gründen zu unter- bzw. abubrechen.
- 15.02.37 Die Abgeltung der Rennleitung erfolgt gemäß Cycling Austria Gebührenübersicht.

§ 3 - GRAVEL

Spartenspezifische Bestimmungen

15.03.01 Die Gravel-Disziplin ist eine Form des Radsports, die Elemente der Straßen- und Mountainbike-Disziplinen kombiniert und hauptsächlich aus Langstreckenfahrten auf unbefestigten Straßen besteht.

Da Gravelrennen Elemente der Straßen- und Mountainbike-Disziplinen kombinieren, können einige allgemeine Bestimmungen der UCI bzw. Cycling Austria Regeln dieser beiden Disziplinen in Bezug auf die Organisation von Gravel-Veranstaltungen gelten. Weitere allgemeine und spezifische Bestimmungen für die Gravel-Disziplin sind im Cycling for All Reglement §1 bis 4 angeführt.

Strecke und Sicherheit

15.03.02 Gravel-Events sind Wettkämpfe mit Massenbeteiligung und Massenstart (oder in Wellen mit Intervallen zwischen den Startgruppen), bei denen alle Teilnehmer:innen vollständig zeitlich erfasst werden und die Ergebnisse nach Altersgruppe und Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Die Klasseneinteilung (Altersklassen) können vom Veranstalter frei gewählt werden, sollten jedoch für Frauen und Herren ident sein.

15.03.03 Die Streckenlänge sollte mindestens 50 km und höchstens 200 km betragen, wobei der Schwierigkeitsgrad und der Höhenunterschied zu berücksichtigen sind. Die Rennveranstalter:innen können für ältere Altersklassen eine kürzere Strecke vorschlagen. Pro Veranstaltung darf es nur eine offizielle Distanz pro Altersklasse geben.

15.03.04 Männer und Frauen sollten getrennt starten und müssen, als separate Rennen betrachtet werden. Absprachen oder jegliche Hilfe (Tempomachen, Verpflegung, mechanische Hilfe usw.) zwischen Fahrer:innen in separaten Rennen sind verboten.

15.03.05 Gravelrennen können als ein- oder mehrtägige Radsportveranstaltungen durchgeführt werden, die Strecke muss folgende Merkmale aufweisen:

- Gravelrennen finden auf unbefestigten Straßen jeglicher Art statt und können Schotter, Waldwege, Feldwege und Kopfsteinpflaster umfassen.
- Asphaltierte Straßen sollten nicht mehr als 20 % (zwanzig Prozent) der Renndistanz ausmachen.
- Die Strecke sollte Grasflächen und Wiesen vermeiden.
- Singletrail-Abschnitte sollten auf ein Minimum beschränkt sein und nur dann in die Strecke aufgenommen werden, wenn sie zur Verbindung anderer Abschnitte erforderlich sind und nur dann, wenn eine alternative Route für wichtige Veranstaltungsfahrzeuge (z. B. medizinische Dienste) verfügbar ist.

15.03.06 Zu den üblich verwendeten Streckenmarkierungen/Schilder gemäß 15.02.01 bis 15.02.05 sind besondere Gefahrenstellen gemäß den Mountainbike Marathon Vorgaben zu kennzeichnen.

Material

- 15.03.07 Es dürfen folgende Räder mit einer Mindestreifenbreite von 32mm benützt werden: Gravelrad, Cyclocrossrad, Rennrad und Mountainbike. Jede/r Teilnehmer:in verpflichtet sich ein Fahrrad zu benützen, welches einwandfrei funktionstüchtig ist, keinerlei Mängel aufweist und 2 voneinander unabhängigen Bremsanlagen hat. Das Verwenden von Zeitfahraufleger, Scheibenräder und elektronischer Antriebsunterstützung ist verboten.
- 15.03.08 Das Tragen eines Hartschalenshelms ist Pflicht.

Verpflegung

- 15.03.09 Ergänzend zu den unter Punkt 15.02.19 bis 15.02.22 müssen Verpflegungszone so platziert werden, dass die Zufahrt von Betreuer:innen mit Fahrzeugen jederzeit möglich ist.
- 15.03.10 Bei einer Renndistanz von weniger als 90km sollen zumindest 2, über 90km zumindest 3 Verpflegungszone eingerichtet sein.

Mechanische Hilfe

- 15.03.11 Alle Teilnehmer:innen sollten ihr eigenes Werkzeug Ersatzmaterial mitbringen. Laufräder und weitere Teile, mit Ausnahme des Rahmens, können, während dem Rennen gewechselt werden. Die am Start montierte Nummer muss bis ins Ziel verwendet werden.
- 15.03.12 Der/die Veranstalter:in kann einen offiziellen Radservice, fahrend oder stehend (Technical Feed Zone) zur Verfügung stellen.

§ 4 - MOUNTAINBIKE

Spartenspezifische Bestimmungen

- 15.04.01 Die Mountainbike Disziplin Marathon (XCM) ist grundsätzlich ein Cross-Country Rennen. Somit gelten die Cross-Country-Bestimmungen sinngemäß auch für Marathon-Bewerbe.
- 15.04.02 Für jüngere Athlet:innen (U17 / Junior:innen) kann eine entsprechende kürzere Strecke angeboten werden, welche jedoch eine maximale Sieger:innenzeit von ca. 1h bis 1h 15min (U17) und ca. 2h bis 2h15min (Junior:innen) nicht überschreiten darf.

Strecke und Sicherheit

- 15.04.03 Marathon-Events sind Wettkämpfe mit Massenbeteiligung und Massenstart (oder in Wellen mit Intervallen zwischen den Startgruppen), bei denen alle Teilnehmer:innen vollständig zeitlich erfasst werden und die Ergebnisse nach Altersgruppe und Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Die Klasseneinteilung (Altersklassen) können vom Veranstalter frei gewählt werden, müssen jedoch für Frauen und Herren ident sein.
- 15.04.04 Die Streckenlänge sollte mindestens 25 Kilometer sein. Bei World Series Marathon, Weltmeisterschaften, Weltcuprennen und Kontinentalmeisterschaften sollte die Streckenlänge zwischen 60 und 160 Kilometer liegen. Die Obergrenze der Marathondistanz liegt bei rund 200 Kilometer.
- 15.04.05 Die Marathonstrecke kann aus einer einzigen Runde oder aus maximal drei Runden bestehen.
- 15.04.06 Die Marathonstrecke ist gemäß Reglement 4.2.07 bis 4.2.20 zu beschildern.

§ 5 - ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFT TOURISTIK

Wertung

15.05.01 In die Wertung der Österreichischen Meisterschaften Touristik Straße und Gravel kommen alle Athlet:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die für das laufende Jahr eine gültige Lizenz (UCI/Cycling Austria) für die Klassen Amateure (M+W) und Masters (M+W) haben und/oder in Besitz einer gültigen Cycling Austria Member Card sind.

In der Disziplin Gravel werden die österreichischen Staatsmeisterschaften in der Kategorie Elite Frauen und Herren ausgetragen.

Mindestteilnehmer:innen

15.05.02 Die Österreichische Meisterschaft in einer Klasse kommt nur dann zustande, wenn mindestens vier (wertungsberechtigte) Teilnehmer:innen am Start sind. Sind drei oder weniger (wertungsberechtigte) Teilnehmer:innen am Start, entfällt die Meisterschaft in dieser Klasse.

Klasseneinteilung

15.05.03 Die Klasseneinteilung bei österreichischen Meisterschaften erfolgt gemäß UCI-Reglement 15.5.004 (auch dann, wenn die Klasseneinteilung einer Veranstaltung sich zu jener der UCI unterscheidet).

§ 6 - KINDERBEWERBE

Allgemeines

- 15.06.01 Teilnahmeberechtigt bei Kinderbewerben sind Kinder unter 18 Jahren. Ein erziehungsberechtigter Elternteil muss bei der Anmeldung das Einverständnis über die Teilnahme des Kindes erteilen, sowie den Datenschutzbestimmungen, Fotorechten und besonderen Vorschriften für die Veranstaltung zustimmen und akzeptieren.
- 15.06.02 Die Aufsichtspflicht von Schutzbefohlenen muss der/die jeweilige Veranstalter:in in deren/dessen Teilnahmebedingungen klären.
- 15.06.03 Die Strecke muss durch Pfeile und/oder Schilder sowie Streckenposten deutlich gekennzeichnet sein. Der/die Veranstalter:in muss alle Bereiche/Gefahrenstellen, die ein erhebliches Risiko für Kinder darstellen, rechtzeitig im Voraus absichern.
- 15.06.04 Die Streckenführung muss für die Kinder altersgerecht gestaltet, ein Verlassen der Rennstrecke darf nicht möglich sein bzw. müssen Streckenposten immer Sichtkontakt mit den teilnehmenden Kindern haben.
- 15.06.05 Ein erziehungsberechtigter Elternteil kann das teilnehmende Kleinkind (bis max. 3 Jahre) während dem Bewerb begleiten, dabei darf die Sicherheit anderer teilnehmender Kinder nicht gefährdet werden.
- 15.06.06 Unbeschadet der geltenden gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Anforderungen muss der/die Veranstalter:in zumindest eine Erste-Hilfe Station mit ausreichend qualifizierter Rettungssanitäter:innen gewährleisten.
- 15.06.07 Zur Unterstützung des/der Veranstalter:in können ausgebildete Komissar:innen herangezogen werden.
- 15.06.08 Bis zur Kategorie U11 (10 Jahre) kann eine Rangliste, unter Einbeziehung einer Zeit oder Punkten, erstellt werden.
- 15.06.09 Kinderbewerbe dürfen keinen Sonderstatus (Landescup, Österreichcup bzw. Österreichische Meisterschaften) aufweisen.